

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 160

Diez, Mittwoch den 12. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. N.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen

(Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

*** Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altkummi, Gummischläuchen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. N. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Altkummi und Gummischläuche V. I. 2354/1. 16. R. R. N. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. R. N. bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

§ 4. Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 Kilometer beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 Kilometer haben;
- c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;
- e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5.

Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Aushandigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverszüglich zu stellen.

Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke	Schlauch
	Mark	Mark
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
" b gut	3,00	2,00
" c noch brauchbar	1,50	1,50
" d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbcheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8.

Enteignung.

Diesenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, betraut worden sind.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 12. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-korps.

Coblenz, den 12. Juli 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ia. 10 293.

J.-Nr. 6850 II.

Diez, den 6. Juli 1916

Bekanntmachung.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich daraufhin, daß auch die Innenfette und Abfallfette von Kälbern bei gewerblichen Schlachtungen im Sinne des § 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 165) abzuliefern sind, da die Kälber fraglos dem Rindvieh im Sinne des § 2 a. a. O. zuzuzählen sind.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung

(Nr. W. III 300/6. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs und Hanfstroh.

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkenswerten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Beschlagnahme.

Alle im Reiche angebaute Flachs und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Stalk (Flachs-, Hanfstroh, Strohhalm, Strohhalm, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinwand).

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachs- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkte seines Eintreffens im Reichsinlande beschlagnahmt.

§ 2.

Verarbeitungserlaubnis.

Das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

§ 3.

Auslieferungserlaubnis.

Röst- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Veröffentlichung dieser Be-

kanntmachung abgetreten sind, an Marktschreibern und -helfern absetzen.

§ 4.
Verkauf an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H.
Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3, nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W. 56, Markgrafenstraße 36 oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sofern eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W. III 1500/4. 16. R. R. A. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5.

Bestandserhebung.

Die Besitzer von Flachs- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Bst. 745 b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 10 anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

§ 6.

Lagerbuch.

Ueber alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiterbenutzt werden. Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 kg. betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzureichen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 12. Juli 1916.

Stab. Generalkommando XVIII. Armekorps.

Coblenz, den 12. Juli 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ia. 10 198.

Betrifft: Anbau von Winterraps und Winterrüben.

Um den vermehrten Anbau von Winterraps und Winterrüben zu fördern, hat der Kriegsausschuß für Dele und Fette in Berlin eine Anleitung ausgearbeitet, die Ihnen in verschiedenen Exemplaren durch die Post zugehen wird.

Ich ersuche, die Anleitung sofort an die Landwirte Ihrer Gemeinde zu verteilen und für einen vermehrten Anbau einzutreten.

Mit der Beschaffung und Verteilung des erforderlichen Saatgutes ist von dem Kriegsausschuß die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland in Frankfurt am Main, Schillerstraße 25, beauftragt worden.

Der Preis beträgt, solange der Vorrat reicht, 0,75 Mark per Hilo ab Saatgutstelle bzw. etwa 0,80 Mark per Hilo ab Raiffeisenlagerhaus.

Die Bestellungen auf Saatraps sind bis spätestens 15. Juli 1916, auf Saatrüben bis spätestens 30. Juli 1916 bei der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse in Frankfurt am Main direkt einzureichen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Betrifft: Die Mitgliederversammlung des Pferde- u. des Rindviehversicherungsvereines für den Unterlahnkreis.

Die auf Samstag, den 8. Juli 1916, nachmittags 2 1/2 Uhr im Gasthause des Herrn Jacob Diehl, Marktplatz hier anberaumte ordentliche Mitgliederversammlung des Pferde- und Rindviehversicherungsvereines für den Unterlahnkreis wird auf Donnerstag, den 13. ds. Mts., nachmittags 3 1/2 Uhr verlegt. Die Mitglieder der beiden Vereine werden hiermit anderweit auf

Donnerstag, den 13. Juli 1916,
nachmittags 3 1/2 Uhr

in das Gasthaus des Herrn Jakob Diehl, Marktplatz hier ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftslage der Vereine,
2. Prüfung der Jahresrechnungen für 1915,
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission für 1916,
4. Vorstandsergänzungswahl,
5. Neuwahl der Mitglieder der Schiedsgerichte,
6. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Pferde- und des Rindviehversicherungsvereines für den Unterlahnkreis.

Duderstadt, Königl. Landrat

Bekanntmachung.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß die Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung

- a) des Auszuges,
- b) der Cholera,
- c) des Fleckfiebers,
- d) der Pest und
- e) der Pocken

mit den dazu gehörigen Deckblättern und den preussischen Ausführungsvorschriften jederzeit bei der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoch in Berlin, S.-W. 48, Wilhelmstraße 10, erhältlich sind. Der Einzelpreis beträgt zu a) 50 Pfg., zu b) 92 Pfg., zu c) 56 Pfg., zu d) 76 Pfg., zu e) 65 Pfg. Ermäßigungen bei größeren Bestellungen können nicht gewährt werden. Abdruck des Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez.: Kirchner.

Betrifft: Zuschuß zu den Armenpflegekosten für 1916 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (S. 167) über die Verteilung der Staatsrente.

Diejenigen Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 1916 einen Zuschuß zu den Armenpflegekosten benötigen, haben innerhalb 8 Tagen entsprechenden Antrag hier einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3. v. Mts., N. 4997, Kreisblatt Nr. 131, betreffend die Behandlung von Zurückstellungs-, Berufsungs- und Beurlaubungsgesuchen bemerke ich, daß bei allen Anträgen auf Zurückstellung eine Bescheinigung des Mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verbandes in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße Nr. 28, erforderlich ist, zum Nachweis, daß auf dem Arbeitsmarkt militärfreie Arbeitskräfte der gesuchten Art nicht vorhanden sind.

Das Gleiche trifft zu bei allen Anträgen auf Ueberweisung garnison- und arbeitsverwendungsfähiger Leute.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies bei Weitergabe der bei Ihnen eingehenden Gesuche zu berücksichtigen und die Beteiligten hierauf hinzuweisen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Vermischte Nachrichten.**

* Als kleines Mittel gegen die Fleischknappheit erhalten die Liegnitzer Volksschulen je 10 bis 20 Kaninchen, für die das Futter von den Schulkindern zu besorgen ist. Der Ueberschuß aus dem Verkauf der Tiere wird zu Weihnachtsbescherungen für arme Kinder verwendet. Zum Ankauf der Kaninchen bewilligten die Stadtverordneten 300 Mark.

* Geschäftsdeutsch in Wilna. Die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins berichtet von den folgenden Inschriften auf Straßenschildern in Wilna: Kurzwaren und Kolonial Geschäft, Cohnkurrenzlose Galanterie, Pajamenturen, Mäzen und Muffen, Damen Hüte, Fabrik von Künstlicher Blumen, Werkstaat, Parfümerie, Uname zum Bestellungen und Reperieren, Gudaten vir Schneider & Nethern, Schweißwaren, Deutsches Bäckerei & Conditerei, Frühstück Mittags Abendbrot, Hiner Futer Handlung, Wäscherei, Militäre fekten, Ciwill, Schwiz- und Wonenbad Diana.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.**